

Guten Tag,

zum 1. Januar 2023 ist das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) des Bundes in Kraft getreten (abrufbar unter [GDolmG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#)). Dieses Gesetz regelt u.a. die Zugangsvoraussetzungen für die Dolmetschtätigkeit bei Gericht. D.h., dass für jede Person, die ab dem 1. Januar 2023 eine allgemeine Beeidigung für diesen Tätigkeitsbereich neu anstrebt, künftig die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen gelten.

Für den Tätigkeitsbereich bei Behörden und für die Tätigkeit als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte übersetzende Person gilt daneben weiterhin das Hamburgische Dolmetschergesetz (HmbDolmG) (abrufbar unter: [Hamburg - HmbDolmG | Landesnorm Hamburg | Gesamtausgabe | Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und ... | gültig ab: 01.01.2006 \(landesrecht-hamburg.de\)](#)), das in vielen Punkten an das GDolmG angeglichen wurde.

Sie gehören zu den von uns nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittelnden. Mit den nachstehenden Hinweisen möchten wir Sie über die wesentlichen Auswirkungen der neuen Rechtslage auf Ihre gegenwärtige Bestellung informieren.

- **Auswirkungen der neuen Rechtslage bis zum 31. Dezember 2026:**

Für Sie als bereits nach hamburgischem Landesrecht bestellte sprachmittelnde Person bleibt **bis zum 31. Dezember 2026 alles unverändert**, d.h. Sie können sich bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin für Dolmetschtätigkeiten vor Gericht auf Ihre öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach dem HmbDolmG berufen. Dies ergibt sich bis zum 31. Dezember 2026 aus § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG): „Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.“

Zum 1. Januar 2027 wird in Absatz 2 des § 189 GVG die Variante der allgemeinen Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften gestrichen, d.h., Sie müssen ab diesem Zeitpunkt für die Berufungsmöglichkeit auf einen allgemeinen Eid zwingend nach dem GDolmG allgemein beeidigt sein.

- **Auswirkungen der neuen Rechtslage ab dem 1. Januar 2027:**

- **für die Tätigkeit nach Landesrecht (HmbDolmG)**

Auch nach dem 1. Januar 2027 bleibt Ihre öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach dem hamburgischen Landesrecht erhalten. Je nachdem für welchen Tätigkeitsbereich Sie von uns vereidigt worden sind (für die Dolmetsch- und /oder Übersetzertätigkeit) gilt weiterhin Ihre öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung für die Dolmetschtätigkeit bei Behörden und/oder für die Übersetzungstätigkeit im behördlichen und gerichtlichen Bereich. Auch Ihr Siegel kann für diesen Tätigkeitsbereich weiter von Ihnen eingesetzt werden. Als Berufsbezeichnung haben Sie ab dem 1. Januar 2027 allerdings den Zusatz „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und/oder Übersetzerin“ oder „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und/oder Übersetzer“ zu führen (siehe § 4 HmbDolmG). Dieses gilt auch für Sprachmittelnde die weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg haben, da dieses Kriterium keine Voraussetzung für eine allgemeine Vereidigung nach dem Landesrecht ist und dieser Personenkreis auch weiterhin im Bestand für die nach dem Landesrecht eröffneten Tätigkeitsbereiche verbleiben können.

- **für die Dolmetschtätigkeit bei Gericht (GDolmG):**

Es entfällt für Sie aber die Möglichkeit, sich für Dolmetschtätigkeiten vor Gericht auf den bereits geleisteten landesrechtlichen Eid berufen zu können.

Sie möchten sich ab dem 1. Januar 2027 auch weiterhin bei Gericht auf einem allgemein geleisteten Eid berufen? Dann müssen Sie ab diesem Datum zwingend über eine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz verfügen.

- Wenn Sie einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg haben gilt folgendes:

Stellen Sie bei uns zeitnah vor dem 1. Januar 2027 einen Antrag (ein Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage) auf allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher nach dem GDolmG.

Im Freitextfeld (siehe unter Anlagen) des Antrages verweisen Sie dann auf die bereits bei uns vorliegenden Unterlagen (Prüfungszeugnis(se), Lebenslauf etc.), da eine erneute Einreichung dieser Unterlagen in der Regel nicht erforderlich ist¹. Zwingend notwendig bleibt aber die Beantragung eines aktuellen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde. Nach Eingang des Antrages und des Führungszeugnisses sowie der positiven Prüfung der Unterlagen durch uns, vereinbaren wir zeitnah mit Ihnen einen Termin zur allgemeinen Beeidigung nach dem GDolmG.

Der Antrag auf allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz ist für Sie leider nicht kostenfrei. Zudem endet die Beeidigung nach fünf Jahren. Danach kann die allgemeine Beeidigung auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Für den Antrag und dessen Abwicklung und die Verlängerungen müssen wir Gebühren nach der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Dolmetschergebührenordnung (DolmGebO) (abrufbar unter: [Hamburg - DolmGebO | Landesnorm Hamburg | Gesamtausgabe | Dolmetschergebührenordnung \(DolmGebO\) vom 20. Dezember 2022 | gültig ab: 01.01.2023 \(landesrecht-hamburg.de\)](#) bzw. auf unserer Homepage, siehe dort unter Rechtsgrundlagen) erheben. Die konkrete Gebühr wird nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand ermittelt.

- Wenn Sie keinen Wohnsitz oder aber eine berufliche Niederlassung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg haben:

Für diesen Fall ist eine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz durch uns nicht möglich, da wir für Sie nicht mehr zuständig sind². Wenden Sie sich von daher bitte rechtzeitig an die für Sie zuständige Stelle in Ihrem Bundesland und erkundigen Sie sich nach den dortigen

¹ Hinweis: § 10 HmbDolmG sieht in den gemeinsamen Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und das Hamburgische Dolmetschergesetz vor, dass ein bei uns absolviertes und bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren ebenso wie die erfolgreich bestandene Prüfung des von der Universität Hamburg angebotenen Weiterbildungslehrgangs „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ weiterhin als fachliche Voraussetzung gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 GDolmG anerkannt wird, sodass in diesen Fällen keine weiteren fachlichen Nachweise zu erbringen sind.

²(vgl. § 2 GDolmG in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, abrufbar unter: [Hamburg - DolmEidZustV HA | Landesnorm Hamburg | Gesamtausgabe | Verordnung über die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen ... | gültig ab: 01.01.2023 \(landesrecht-hamburg.de\)](#))

Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung für die Dolmetschtätigkeit bei Gericht. Wir können Ihnen zu den jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten und den persönlichen und fachlichen Beeidigungsvoraussetzungen in Ihrem Bundesland keine Auskünfte erteilen.

- Wichtige Informationen für Gebärdensprachdolmetschende:

Für dolmetschende Personen der Gebärdensprache wird leider eine allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG nicht möglich sein. Insofern ist ab dem 1. Januar 2027 und damit nach dem Ende der Übergangsfrist eine Berufung auf einen allgemeinen Eid vor Gericht nicht mehr möglich, da der Bundesgesetzgeber die gebärdende Sprache nicht als fremde Sprache im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) versteht. Der hiesige Landesgesetzgeber hat sich allerdings entschlossen, durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung für den gerichtlichen und behördlichen Bereich nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz den Gerichten den deutlichen Hinweis zu geben, dass auch für die gebärdende Sprache qualifizierte Sprachmittler zur Verfügung stehen, auf die für die Tätigkeit bei Gericht zurückgegriffen werden kann. Eine Beeidigung muss in diesen Fällen durch das Gericht dann im jeweiligen im Einzelfall erfolgen. Die Berufsbezeichnung lautet ab dem 1. Januar 2027 „**Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz** öffentlich bestellte und allgemeine vereidigte Dolmetscherin für die Gebärdensprache bzw. „**Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz** öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Gebärdensprache“ (vgl. § 4 HmbDolmG).

- **Allgemeine Hinweise:**

Abschließend noch einmal der Hinweis, dass Sie die Rechtsgrundlagen, allgemeine Informationen zum Antragsverfahren sowie Hinweise zu den Berufsverbänden und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.hamburg.de/dolmetscher abrufen können.

Selbstverständlich können Sie uns auch telefonisch zu unseren Servicezeiten (Dienstag 13.00 Uhr – 16.00 Uhr, Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr) unter der Tel.-Nr.: 040-42839-3818 oder aber per E-Mail unter dolmetscher@bis.hamburg.de erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bereich Dolmetscherwesen.